

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltung von Geschäftsbedingungen

- 1.1 Lieferungen erfolgen – unabhängig vom Auftragswert – ausschließlich zu den nachstehenden Lieferbedingungen von HASCO AUSTRIA, die somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen gelten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.2 Einkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie schriftlich von HASCO AUSTRIA bestätigt werden.

2 Lieferungen

- 2.1 Lieferungen erfolgen freibleibend nach Absprache mit dem Kunden. Von HASCO AUSTRIA genannte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit. HASCO AUSTRIA behält sich das Recht vor, nach Ermessen Teillieferungen vorzunehmen. Lieferfristen beginnen nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungs Einzelheiten.
- 2.2 Ist eine Lieferfrist vereinbart, so verlängert sich diese bei höherer Gewalt oder dem Eintritt sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, die nicht von HASCO AUSTRIA verursacht wurden, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Das gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei unvorhersehbaren, unvermeidlichen Umständen wie zB Betriebsstörungen, die HASCO AUSTRIA die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen.
- 2.3 Grundlage der Lieferung ist die HASCO AUSTRIA Produktdokumentation.
- 2.4 Bei Retourensendungen geben Sie uns bitte die Kunden- und Rechnungsnummer bekannt. Warengutschriften werden nicht in bar ausbezahlt.
- 2.5 Für die Abwicklung von Waren, die aufgrund eines Bestellfehlers des Auftraggebers retourniert werden, verrechnet HASCO AUSTRIA einen Transportkostenanteil plus Handling/Manipulationskosten..
- 2.6 Mit der Bestellung, unabhängig von ihrem Übermittlungsweg, einer Ware erklärt der Kunde verbindlich die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot). HASCO AUSTRIA ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag des Eingangs bei HASCO AUSTRIA anzunehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich in Schrift- oder Textform oder durch Übersendung der bestellten Ware erfolgen.

3 Gefahrenübergang

Sofern auf Angebot, Auftragsbestätigung oder Rechnung nicht anders angegeben (Verweis auf Incoterms 2000), geht die Gefahr der Lieferung mit Absendung der Ware bei HASCO AUSTRIA oder dem jeweiligen Auslieferungslager auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen und wenn Lieferung frei Haus vereinbart wurde.

4 Preise

- 4.1 Die Angebote von HASCO AUSTRIA sind freibleibend und unverbindlich.
- 4.2 HASCO AUSTRIA berechnet die Preise nach Maßgabe der für die einzelnen Produktgruppen jeweils gültigen Preisliste (zuzüglich etwaiger Legierungszuschläge). HASCO AUSTRIA behält sich vor, für bestimmte Stahlqualitäten je nach Rohstoffsituation, Legierungszuschläge weiterzuerrechnen. Für Sondernormalien gelten die jeweils vereinbarten und von HASCO AUSTRIA schriftlich bestätigten Preise.
- 4.3 Für jeden Auftrag wird ein Mindestwarenwert von 20,00 Euro berechnet.
- 4.4 Soweit HASCO AUSTRIA nicht anders schriftlich bestätigt, gelten die angegebenen Preise ab Werk Guntramsdorf bzw. ab Auslieferungslager und schließen Mehrwertsteuer, Porto, Verpackung und Wertversicherung nicht ein. Die Verpackung wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Sämtliche an den Kunden gelieferten Verpackungen sind bis auf Widerruf zur Gänze über die ARA-Lizenznummer 5249 entpflichtet.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen von HASCO AUSTRIA sind in EURO frei Zahlstelle von HASCO AUSTRIA innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zahlbar, falls nicht anders vereinbart. Bei Nachnahmesendungen wird ein Skontoabzug nicht gewährt. Bitte bei Überweisung Kundennummer und Rechnungsnummer angeben. Bei Zahlungsverzug sind die banküblichen Verzugszinsen sowie alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist HASCO AUSTRIA von allen weiteren Leitungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.
- 5.3 HASCO AUSTRIA behält sich das Recht vor, eventuell noch ausstehende Forderungen gegen ausstehende Verbindlichkeiten aufzurechnen. HASCO AUSTRIA ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld aufzurechnen.
- 5.4 Diese Regelungen gelten auch für Teillieferungen.

6 Gewährleistung und Mängelrüge

- 6.1 HASCO AUSTRIA leistet Gewähr für Mängel, Falschlieferungen, und Mengenabweichungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen, jeweils maximal bis zur Höhe des Lieferwertes der beanstandeten Ware. Eine weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Gewährleistungsansprüche gegen HASCO AUSTRIA stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner von HASCO AUSTRIA zu und sind nicht abtretbar.

- 6.2 HASCO AUSTRIA haftet für Mängel nur, soweit diese nicht auf ein Verhalten des Kunden oder eines Dritten zurückzuführen sind, der nicht von HASCO AUSTRIA beauftragt worden ist. Dies gilt insbesondere für Fälle der fehlerhaften Behandlung, des fehlerhaften Einbaues, etc. Werden die technischen Merkblätter oder Einbauhinweise von HASCO AUSTRIA nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfällt die Gewährleistung, wenn nicht der Kunde nachweist, dass der gerügte Mangel nicht auf diesen Umständen beruht.

- 6.3 Der Kunde hat die von HASCO AUSTRIA gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung beim Kunden zu untersuchen. Offensichtliche Mängel und Mengenabweichungen sind HASCO AUSTRIA innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Ablieferung schriftlich unter Angabe von Art und Umfang des etwaigen Mangels anzuzeigen. Das gleiche gilt für verdeckte Mängel nach deren Entdeckung. Sofern Mängelrügen hiernach verspätet sind, wird HASCO AUSTRIA von der Verpflichtung der Gewährleistung frei. Den Kunden trifft die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechzeitigkeit seiner Rüge.

- 6.4 HASCO AUSTRIA leistet nach eigenem Ermessen für Falschlieferungen oder fehlerhafte Lieferungen Ersatz oder Nachbesserung. Sofern die Ersatzlieferung oder Nachbesserung endgültig fehlschlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung oder Wandlung verlangen.

- 6.5 Die Haftung von HASCO AUSTRIA ist begrenzt auf die Kosten für die Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung. Für Mangelfolgeschäden leistet HASCO AUSTRIA nur Ersatz bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, sofern die Zusicherung gerade bezweckt, den Kunden gegen Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

- 6.6 Falsch bestellte Nichtlagerartikel sind generell von jeder Rücknahme ausgeschlossen.

- 6.7 Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.

7 Sonstige Haftung

- 7.1 Im Übrigen haftet HASCO AUSTRIA nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter. Für ein Verhalten von Erfüllungsgehilfen trifft HASCO AUSTRIA nur eine Verantwortung bei grobem Verschulden, soweit eine Verletzung von Hauptpflichtigen betroffen ist.
- 7.2 Soweit HASCO AUSTRIA aufgrund anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften haftet, bleiben diese von der vorstehenden Regelung unberührt.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 HASCO AUSTRIA behält sich das Eigentum an allen gelieferten Teilen vor, bis sämtliche Forderungen einschließlich Nebenforderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit HASCO AUSTRIA unter Einschluss zukünftig entstehender Forderungen vollständig beglichen sind. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Gegenstände durch den Kunden erfolgt stets für HASCO AUSTRIA.
- 8.2 Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt von HASCO AUSTRIA gelieferten Gegenstände im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterzueräußern. Er tritt HASCO AUSTRIA bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder Umbildung weiterveräußert wird.
- 8.3 Der Kunde bleibt bis auf Widerruf durch HASCO AUSTRIA zur Einziehung der an HASCO AUSTRIA abgetretenen Forderungen ermächtigt. HASCO AUSTRIA verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 8.4 Im Übrigen ist der Kunde nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen.
- 8.5 Die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware oder einer Pfändung dieser Ware durch HASCO AUSTRIA gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde ist zur Aufrechterhaltung nur mit solchen Forderungen berechtigt, die von HASCO AUSTRIA anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Das gleiche gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückhaltungsrecht im Hinblick auf den jeweils zugrundeliegenden Anspruch des Kunden.

10 Vertragsänderung

Vertragliche Ergänzungen, Abänderungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch HASCO AUSTRIA.

11 Sonstiges

- 11.1 Für die Lieferungen und Leistungen von HASCO AUSTRIA gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Abkommens über den internationalen Warenverkauf.
- 11.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wien. HASCO AUSTRIA behält sich das Recht vor, nach eigener Wahl den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Das gilt auch dann, wenn das Gesetz einen ausschließlichen Gerichtsstand vorsieht, insbesondere auch für Wechsel- und Scheckansprüche.
- 11.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem des Unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 11.4 Im Rahmen der Geschäftsbeziehung werden Daten über Kunden und Lieferanten gespeichert und verarbeitet.